

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Anstrengungen zur Verbesserung des Unternehmenssanierungsrechts in der Schweiz und in Deutschland

Sowohl in der Schweiz wie auch in Deutschland werden Anstrengungen für eine Verbesserung des Unternehmenssanierungsrechts unternommen. Der Autor orientiert über den Stand der Arbeiten.

[Rz1] Das Bundesamt für Justiz prüft zurzeit weitere Vorbereitungsarbeiten für ein revidiertes Sanierungsrecht, nachdem bereits im Frühling 2005 einer der Expertenberichte erstellt worden war. Das deutsche Bundeskabinett hat soeben den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzrechts für Unternehmen beschlossen. Das Gesetz vereinfacht das deutsche Insolvenzverfahren und gibt Impulse für eine wirtschaftliche Betätigung trotz Eintritts des Insolvenzfalls.

[Rz2] Nachdem Niedergang der «Swissair» setzte das Bundesamt für Justiz im Sommer 2003 eine Expertengruppe ein, mit dem Auftrag, als «Groupedereflexion» den Reformbedarf des schweizerischen Insolvenzrechts abzuklären.¹ Insbesondere sollte geprüft werden, ob und inwieweit das gerichtliche Nachlassverfahren weiter in Richtung Sanierungsverfahren entwickelt ist, welche Schnittstellen des Sanierungsrechts mit dem materiellen Recht allenfalls einer Neuregelung bedürfen, und ob die Einführung eines sog. Konzerninsolvenzrechts wünschbar und möglich ist. Die Expertengruppe legte ihren Bericht im Frühling 2005 vor.² Der Bericht kam im Wesentlichen zum Ergebnis, dass das schweizerische Sanierungsrecht keiner grundlegenden Reform bedarf, dass es in Einzelpunkten indes durchaus verbesserungswürdig ist.³ Zurzeit prüft das Bundesamt für Justiz, in welchem Rahmen und mit welchem Zeithorizont das Projekt weiterverfolgt wird, undeshatzu diesem Zwecke eine weitere Sitzung mit der Expertengruppe einberufen.

[Rz3] Am 28. Juni 2006 hat das deutsche Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzrechts für Unternehmen beschlossen. Das Gesetz vereinfacht das deutsche Insolvenzverfahren und gibt Impulse für eine wirtschaftliche Betätigung trotz Eintritts des Insolvenzfalls. Fortführung und Sanierung von Unternehmen sollen Vorrang haben vor einer Liquidation, sofern Sanierungsaussichten bestehen. Vorläufige Insolvenzverwalter erhalten bessere Möglichkeiten, um die Betriebsmittel eines Unternehmens zusammenzuhalten. Eigeninitiative wird gefördert, indem dem Schuldner Anreize gegeben werden, trotz der Insolvenz eines selbstständigen Tätigkeits aufzunehmen. Schliesslich sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Verfahrenserleichterungen vor, durch die Insolvenzverfahren insbesondere im Interesse der Gläubiger einfacher und schneller abgewickelt werden können.⁴

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden. Er wirkt auch mit bei der Unternehmenssanierungsfirma diligentia AG, Zürich.

MitgliederderExpertengruppewaren(inalphabetischerReihenfolge):MoniqueAlbrecht,Rechtsanwältin,
BundesamtfürJustiz,Bern;DominikGasser,BundesamtfürJustiz,(Präsident);Dr.DanielHunkeler,
Rechtsanwalt,LL.M.,Zürich;Dr.FrancoLorandi,Rechtsanwalt,LL.M.,Zürich;Prof.Dr.IsaakMeier,Zürich;
Prof.Dr.HenryPeter,Genève;Prof.Dr.DanielStaehelin,Advokat,Basel;lic.iur.KarlWüthrich,Rechtsanwalt,
Zürich.

² DerBerichtistzwischenzeitlichimInternetveröffentlicht:
www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/SchKG.html.

³ Bericht,S.1ff.(vgl.Fn.2hievor).

⁴ EinzelheitendazufindensichinderPressemitteilungdesdeutschenBundesministeriumsderJustizvom28.Juni
2006.

Rechtsgebiet: SchKG

Erschienenin: Jusletter17.Juli2006

Zitervorschlag: DanielHunkeler,AnstrengungenzurVerbesserungdesUnternehmenssanierungsrechtsinderSchweizundinDeutschland,in:
Jusletter17.Juli2006

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4872>